

Rechtsanwälte Dr. Brandt & Krause

Rechtliche Aspekte der Aufklärung des geriatrischen Patienten Vorsorgevollmacht, Betreuungsverhältnis und Co.

Oliver Krause
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Datum: 09.04.2016
Ort: Bernburg

www.medizinrecht-halle.com

Grundsätzliches



§ 630d BGB

1. Erfordert die Behandlung einen Eingriff in den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder in ein sonstiges Recht des Patienten, so ist der Behandelnde verpflichtet, für die Durchführung des Eingriffs die Einwilligung des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung im Sinne des §1901a vorliegt, die den geplanten Eingriff gestattet und auf die aktuelle Lebens und Behandlungssituation zutrifft. Kann eine Einwilligung für einen unaufschiebbaren Eingriff nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf er ohne Einwilligung durchgeführt werden, wenn er dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.
2. Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder der nach Absatz 1 Satz 2 zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e aufgeklärt worden ist.

§ 630e Abs. 1 BGB

Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und spezifische Risiken des Eingriffs sowie über die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung des Eingriffs zur Diagnose oder zur Therapie und über die Erfolgsaussichten des Eingriffs im Hinblick auf die Diagnose oder Therapie.

Bei der Aufklärung ist auch auf Behandlungsalternativen hinzuweisen, wenn mehrere Behandlungsmethoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

§ 630e Abs. 2 BGB



Die Aufklärung muss

- mündlich durch den Behandelnden oder durch eine Person erfolgen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt; ergänzend kann auch auf Unterlagen Bezug genommen werden, die der Patient in Textform erhält,
- so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann,
- für den Patienten verständlich sein.

Dem Patienten sind Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen.

§ 630e Abs. 3 BGB



Der Aufklärung des Patienten bedarf es nicht, soweit

1. der Eingriff unaufschiebbar ist,
2. ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände entbehrlich,
3. der Patient auf die Aufklärung ausdrücklich verzichtet hat, oder
4. der Patient aufgrund eigener Fachkenntnisse keiner Aufklärung bedarf.

§ 630e Abs. 4 / 5 BGB



- (4) Ist nach § 630d Absatz 1 Satz 2 die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, ist dieser nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 aufzuklären.

- (5) Im Fall des § 630d Absatz 1 Satz 2 sind die wesentlichen Umstände nach Absatz 1 auch dem Patienten entsprechend seinem Verständnis zu erläutern, soweit dieser aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen, und soweit dies seinem Wohl nicht zuwiderläuft. Absatz 3 gilt entsprechend.

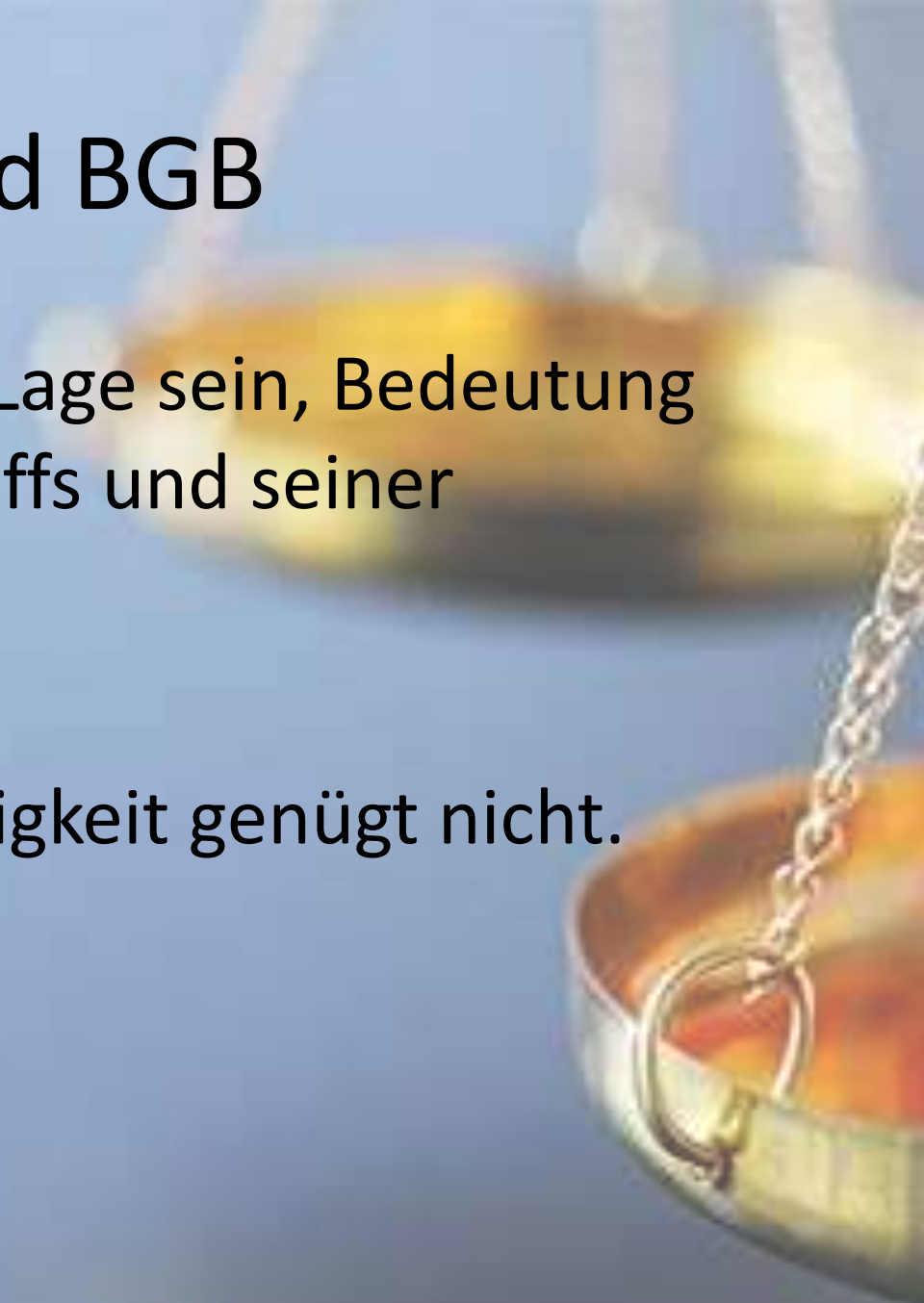
§ 630c Abs. 3 BGB

Weiß der Behandelnde, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten nicht gesichert ist, muss er den Patienten **vor Beginn der Behandlung in Textform** darüber informieren.

§ 630d BGB

Der Patient muss in der Lage sein, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu erkennen.

Die bloße Äußerungsfähigkeit genügt nicht.



Aufklärung geriatrischer Patienten



Vor Beginn des Aufklärungsgesprächs:

1. Ist der Patient fähig, dem Gespräch zu folgen? (Bestehen evtl. kognitive Beeinträchtigungen? Ggf. Mini-Mental-Status-Test o.Ä. durchführen)
2. Besteht Krankheitseinsicht? (Art, Schwere, Behandlungsbedürftigkeit)
3. Besitzt der Patient Einsichts- und Urteilsfähigkeit? Stellt er z.B. auch Verständnisfragen oder Fragen nach Behandlungsalternativen?
4. Ist der medizinische Sachverhalt besonders komplex, sodass ein größeres Maß an Einsichtsfähigkeit nötig ist?

Aufklärung



Falls der Patient nicht fähig ist, dem Gespräch zu folgen:

1. Gibt es einen Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigten?
2. Wenn ja: diesen kontaktieren und aufklären
3. Wenn nein: Betreuung beim Betreuungsgericht beantragen (§ 1896 BGB, kann auch durch den Patienten erfolgen)

Vorsorgevollmacht



- gesetzlich nicht definiert

aber wohl:

- > Beauftragung einer Person das Selbstbestimmungsrecht für die erkrankte Person im Falle der eigenen Entscheidungsunfähigkeit auszuüben

Vorsorgevollmacht



- gesetzlich nicht definiert
- vorsorglich für den Fall der Entscheidungs- oder Handlungsunfähigkeit wegen Unfalls, Krankheit oder Alter
- geht im Zweifel der Bestellung eines Betreuers vor
- Widerruf ist formfrei möglich, d.h. auch mündlich oder durch konkludentes Verhalten

Vorsorgevollmacht



- muss grundsätzlich zwar nicht schriftlich erteilt werden, aus Beweisgründen ist dies aber zu empfehlen
- Schriftform und ausdrückliche Nennung der Maßnahmen ist für den Fall vorgeschrieben, dass die Vollmacht zur Einwilligung in medizinische Maßnahmen berechtigt, mit deren Durchführung die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber auf Grund der Maßnahme stirbt oder dauernde schwere Gesundheitsschäden erleidet (§ 1904 Abs. 5 BGB)

Vorsorgevollmacht



Wem kann eine Vorsorgevollmacht erteilt werden?

- kann einer oder mehreren Personen erteilt werden (die je nach Wunsch des Bevollmächtigenden entweder nur zusammen entscheiden dürfen, Gesamtvertretung, oder jeder einzeln – Einzelvertretungsbefugnis)

Vorsorgevollmacht



Welchen Inhalt kann eine Vorsorgevollmacht haben?

- kann sich auf einzelne Bereiche beziehen (z.B. Gesundheitsfürsorge oder Finanzen) oder auch als Generalvollmacht gestaltet werden

Vorsorgevollmacht



- zur Legitimation ist nur eine Abschrift vorzulegen, damit der Bevollmächtigte sich mit dem Original im Rechtsverkehr weiterhin legitimieren kann (bei notariell beurkundeten Vorsorgevollmachten verbleibt das Original beim Notar)

Vorsorgevollmacht



- die Vollmacht kann im Zentralregister der Bundesnotarkammer registriert werden, um sicherzustellen, dass sie im Fall einer geplanten Betreuungsanordnung gefunden wird

Vorsorgevollmacht



- Folgen bei Vorliegen einer Vorsorgevollmacht:
 - für den Fall, dass der Patient nicht selbst entscheiden kann, darf der Bevollmächtigte entscheiden
 - wenn eine Patientenverfügung vorliegt, hat der Bevollmächtigte dem Willen des Patienten Ausdruck und Geltung zu verschaffen
- die Regelungen über das Betreuungsverhältnis sind entsprechend anzuwenden

Betreuung



- gesetzlich geregelt in den §§ 1896 ff. BGB
- erforderlich für den Fall, dass durch Krankheit oder Behinderung der Patient seine Angelegenheiten nicht selbst regeln kann und keine Vorsorgevollmacht vorliegt

Betreuung



- Betreuungsverfahren wird durch Antrag des zu Betreuenden oder von Amts wegen eingeleitet
- wenn der Betroffene lediglich aufgrund körperlicher Behinderung seine Angelegenheiten nicht selbst regeln kann, darf der Betreuer nur auf Willen des Betroffenen bestellt werden
(Ausnahme: dieser kann seinen Willen nicht äußern)

Betreuung



- ein Betreuer darf nur für die Aufgabenbereiche bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist
- nicht erforderlich ist die Betreuung, wenn für den jeweiligen Aufgabenbereich ein Vorsorgebevollmächtigter existiert oder lediglich Hilfe tatsächlicher (d.h. nicht rechtlicher) Art benötigt wird (z.B. Hilfe bei der Strukturierung des Tagesablaufs oder Überwachung der Medikamenteneinnahme)

Betreuung



- mögliche Aufgabenbereiche: z.B. Gesundheitssorge, Vermögenssorge, Aufenthaltsbestimmung, Vertretung vor Behörden und Gerichten
- für den Bereich der Gesundheitssorge nur zulässig im Falle der Einwilligungsunfähigkeit des Patienten

Betreuung



- Einwilligungsfähigkeit: natürliche Einsichts-, Urteils- und Steuerungsfähigkeit, die Art, Bedeutung und Tragweite der jeweiligen ärztlichen Maßnahme zu erfassen und entsprechend der Einsicht zu handeln
- Betreuung im Bereich der Gesundheitsvorsorge auch für bestimmte einzelne Krankheiten möglich (z.B. bloß nervenärztliche Behandlung)

Betreuung



- für den Fall, dass der begründete Verdacht besteht, dass der Vorsorgebevollmächtigte seine Aufgaben entgegen dem Willen des Vollmachtgebers erfüllt, kann auch eine sogenannte Vorsorgeüberwachungsbetreuung beantragt werden

Betreuung



- Aufgaben und Befugnisse des Betreuers:
 - darf Krankenunterlagen einsehen
 - gegebenenfalls hat der Betreuer den Patienten von der Notwendigkeit einer ärztlichen Maßnahme zu überzeugen
 - **nicht befugt** zur Erstellung einer Patientenverfügung oder zur Einwilligung in eine Organspende, da dies sog. höchstpersönliche Rechtshandlungen und –geschäfte sind, die nicht auf den Betreuer übertragen werden können

Betreuung



- Was tun, wenn der Betreuer nicht erreichbar ist?
- Einwilligung/Nichteinwilligung des Betreuers in Heilbehandlung/Untersuchung/Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute durch die Maßnahme stirbt oder dauerhafte schwere Gesundheitsschäden erleidet

Betreuung



- Ausnahmen:
 - Aufschieben ist mit Gefahr verbunden oder
 - Arzt und Betreuer sind sich sicher, dass die Einwilligung/Nichteinwilligung dem Willen des Betreuten entspricht
- d.h. bei Not-OP: wenn Betreuer nicht erreichbar ist, kann auch ohne seine Einwilligung operiert werden, um den Tod / schwere Gesundheitsschäden des Patienten zu vermeiden

Betreuung



- Telefonische Aufklärung?
 - BGH: „Grundsätzlich kann sich der Arzt in einfach gelagerten Fällen auch in einem telefonischen Aufklärungsgespräch davon überzeugen, dass der Patient die entsprechenden Hinweise und Informationen verstanden hat. Ein Telefongespräch gibt ihm ebenfalls die Möglichkeit, auf individuelle Belange des Patienten einzugehen und eventuelle Fragen zu beantworten. [...] Handelt es sich dagegen um komplizierte Eingriffe mit erheblichen Risiken, wird eine **telefonische Aufklärung regelmäßig unzureichend** sein.“ (Urt. v. 15.6.2010, VI ZR 204/09)
- Aufklärung per Fax nicht möglich! – Gesetz schreibt mündliche Aufklärung auch für den Fall der Betreuung vor (§ 630e Abs. 2 und 4 BGB)

Betreuungsverfügung



Betreuungsverfügung: schriftlicher Wunsch, dass im Fall der Notwendigkeit einer Betreuung eine bestimmte Person als Betreuer bestellt werden soll (§ 1901 c BGB) – also nur Vorschlag für die Person des Betreuers

Betreuungsverfügung



kein Formzwang der Betreuungsverfügung

ist mit Kenntnis eines eingeleiteten
Betreuungsverfahrens beim zuständigen
Betreuungsgericht einzureichen (und sofern
vorhanden auch eine mit der BV verbundene
Patientenverfügung)

Patientenverfügung

§ 1901a Patientenverfügung

- (1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

Patientenverfügung

§ 1901a Patientenverfügung

- (2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreute

Patientenverfügung



- Festlegung für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit, ob Patient in bestimmte (zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende) Heilbehandlungen, Eingriffe oder Untersuchungen einwilligt oder diese untersagt
- Formanforderungen:
 - schriftlich, § 1901 a BGB
 - keine notarielle Beurkundung notwendig
 - Unterschrift des Verfügenden
 - Widerruf jederzeit formlos möglich

Patientenverfügung

- Einwilligungsfähigkeit des Patienten ist Voraussetzung für die Wirksamkeit
- die Reichweite der Verfügung unterliegt keiner Begrenzung, sodass die Festlegungen der Verfügung unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung gelten – d.h. auch für notfallmedizinische Maßnahmen in den Fällen, in denen die Einwilligungsfähigkeit noch nicht unwiderruflich verloren ist (der Sterbeprozess also noch nicht eingesetzt hat oder eine nichttödliche Krankheit vorliegt und die Patientenverfügung auch für diesen Fall eine Regelung trifft)

Patientenverfügung



- Folgen:
 - Betreuer/Bevollmächtigter prüft, ob die Festlegungen in der Verfügung auf die tatsächliche Lebens- und Behandlungssituation zutreffen
 - Wenn die Festlegungen nicht auf die aktuelle Situation zutreffen, hat der Betreuer/Bevollmächtigte die Wünsche oder den mutmaßlichen Willen des Patienten anhand konkreter Anhaltspunkte (frühere Äußerungen, Wertvorstellungen) zu ermitteln und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob dieser in die Maßnahme einwilligt oder sie untersagt
 - Einwilligung/Nichteinwilligung des Betreuers/Bevollmächtigten nicht mehr nötig bzw. dessen gegensätzliche Entscheidung nicht mehr zulässig

Patientenverfügung



- Herausforderung insbesondere bei Demenzerkrankungen: der Betreuer darf nicht spekulieren, ob der Patient in dieser Situation etwas anderes gewollt hätte und dadurch die Patientenverfügung unterlaufen; andererseits ist stets zu prüfen, ob der Patient die aktuelle Lebenssituation in seiner Verfügung auch bedacht hat und ob durch das Verhalten des Patienten in der konkreten Situation eventuell ein konkludenter Widerruf der Patientenverfügung liegt
 - Hinweis dafür kann das spontane Verhalten des Patienten gegenüber vorzunehmenden/zu unterlassenden Maßnahmen sein
- hierfür besteht aber keine exklusive Prüfungskompetenz des Betreuers/Bevollmächtigten, vielmehr ist die Situation auch durch den Arzt zu beurteilen

Patientenverfügung

- besteht zwar eine Patientenverfügung, ist aber kein Betreuer oder Bevollmächtigter bestellt, ist zur Wahrung der Patienteninteressen im Zweifel ein Betreuer zu bestellen, damit dieser prüfen kann, ob die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen
- Adressat der Verfügung kann jede an der Behandlung und Betreuung beteiligte Person sein, die gemäß ihrer Verantwortung auch entsprechende Prüfungen vorzunehmen hat

Patientenverfügung

- die Patientenverfügung muss bestimmt genug sein, um unmittelbare Bindungswirkung entfalten zu können (d.h. die Formulierung: „wenn keine Aussicht auf Besserung im Sinne eines für mich erträglichen umweltbezogenen Lebens besteht, möchte ich keine lebensverlängernden Maßnahmen [...]“ entfaltet keine unmittelbare Bindungswirkung)
- es ist aber stets eine funktionale Betrachtung der Verfügung nötig, da z.B. der medizinische Fortschritt in Patientenverfügungen nicht vorweggenommen werden kann
- Bevollmächtigter / Betreuer hat die an der Behandlung des Patienten beteiligten Personen darüber zu informieren, dass die Patientenverfügung existiert und sie über ihren Inhalt in Kenntnis zu setzen

Aus dem Gerichtssaal:

Bundesgerichtshof, Beschl. v. 17.09.2014, Az.: XII ZB 202/13 -
Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme:

- (1) Der Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme bedarf dann nicht der betreuungsgerichtlichen Genehmigung nach § 1904 Abs. 2 BGB, wenn der Betroffene einen entsprechenden eigenen Willen bereits in einer wirksamen Patientenverfügung (§ 1901 a Abs. 1 BGB) niedergelegt hat und diese auf die konkret eingetretene Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Im Übrigen differenziert § 1901 a Abs. 2 Satz 1 BGB zwischen den Behandlungswünschen einerseits und dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen andererseits.

Aus dem Gerichtssaal:

Bundesgerichtshof, Beschl. v. 17.09.2014, Az.: XII ZB 202/13 - Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme:

- (2) Das Vorliegen einer Grunderkrankung mit einem "irreversibel tödlichen Verlauf" ist nicht Voraussetzung für den zulässigen Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen. Für die Verbindlichkeit des tatsächlichen oder mutmaßlichen Willens eines aktuell einwilligungsunfähigen Betroffenen kommt es nicht auf die Art und das Stadium der Erkrankung an (§ 1901 a Abs. 3 BGB).

Aus dem Gerichtssaal:

Bundesgerichtshof, Beschl. v. 17.09.2014, Az.: XII ZB 202/13 - Abbruch einer lebenserhaltenden Maßnahme:

- (3) Für die Feststellung des behandlungsbezogenen Patientenwillens gelten strenge Beweismaßstäbe, die der hohen Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter Rechnung zu tragen haben. Dabei ist nicht danach zu differenzieren, ob der Tod des Betroffenen unmittelbar bevorsteht oder nicht (Abgrenzung zu Senatsbeschluss BGHZ 154, 205 = FamRZ 2003, 748).

Quellen



- Geriatrie von A bis Z: der Praxisleitfaden (Schuler/Oster, Stuttgart 2008)
- Prütting/Wegen/Weinreich, § 1901 a BGB, Stand Februar 2015
- Prütting, Fachanwaltskommentar Medizinrecht, 3. Aufl. 2014

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Weitere Informationen finden Sie unter:

